

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1958	Nummer 38
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium, S. 765.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 1. 4. 1958, Öffentliche Sammlung „Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. Düsseldorf“, S. 765. — Bek. 2. 4. 1958, Öffentliche Sammlung „Britische und Kanadische Hilfe“, S. 766. — Bek. 1. 4. 1958, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 766. — RdErl. 2. 4. 1958, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter, S. 767.

C. Innenminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 26. 3. 1958, Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen, S. 770.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 3. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost, S. 770.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 27. 3. 1958, Vergebung des großen Staatsehrenpreises und der Ehren- und Geldpreise für Verdienste auf dem Gebiete der Tierzucht und -haltung, S. 770.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 27. 3. 1958, Tilgung der Rindertuberkulose; hier: Milchprämie für anerkannt tbc-freie Bestände, S. 771.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 27. 3. 1958, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung, S. 772.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 31. 3. 1958, Förderung des Kleingartenwesens; hier: Bewilligung, Gewährung und Verwaltung der Landesmittel für die Förderung von Dauerkleingärten ab 1. April 1958, S. 772.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 22 v. 31. 3. 1958, S. 773/74. — Nr. 23 v. 31. 3. 1958, S. 773/74.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 73., 74., 75. und 76. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) am 11., 12., 13. und 14. März 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags, S. 775/76.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind in den Ruhestand getreten: Schutzpolizeidirektor R. Bogs, Kreispolizeibehörde Bochum; Schutzpolizeidirektor F. Osterode, Kreispolizeibehörde Essen; Polizeioberrat R. Busch, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeioberrat F. Springer, Kreispolizeibehörde Essen; Polizeirat M. Zygender, Kreispolizeibehörde Münster; Kriminalrat P. Wolff, Landeskriminalamt NW.

— MBl. NW, 1958 S. 765.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

„Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. Düsseldorf“

Bek. d. Innenministers v. 1. 4. 1958 —
I C 4/24—12.43

Dem Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. in Düsseldorf, Fürstenwall 132, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 5. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Versendung von Werbeschreiben und
Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk.

Die Konten des Vereins lauten:

Kreissparkasse Düsseldorf Nr. 195 533,
Postscheckamt Essen Nr. 106 1 59.

— MBl. NW, 1958 S. 765.

Öffentliche Sammlung

„Britische und Kanadische Hilfe“

Bek. d. Innenministers v. 2. 4. 1958 —
I C 4/24—12.66

Ich habe der Britischen und Kanadischen Hilfe („Rettet das Kind“) in Uelzen (Hann.), Luisenstraße 67a, die Genehmigung erteilt, die in der Zeit vom 15. 3. bis 15. 4. 1958 genehmigte öffentliche Geldsammlung auch in der Zeit vom 15. 5. bis 15. 6. 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Bezug: Bek. v. 3. 3. 1958 (MBl. NW. S. 379).

— MBl. NW, 1958 S. 766.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 1. 4. 1958 —
I C 4/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 84: Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1956

Bezugspreis: 1,90 DM. zuzügl. Versandkosten;

Heft 85: Die Bundestagswahl am 15. September 1957 in Nordrhein-Westfalen,

Bezugspreis: 2,60 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Veröffentlichungen sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1958 S. 766.

Personenstandswesen;

hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1958 —
I B 3 / 14.66.11—1338

Anlagen
1 und 2

In den Anlagen gebe ich den Plan der Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein (Anlage 1) und in Westfalen-Lippe (Anlage 2) bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch die beiden Fachverbände der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

Anlage 1

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Nordrhein“ im Geschäftsjahr 1958

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann.
Am 15. April 1958 und 2. September 1958
von 14 bis 17 Uhr in Düsseldorf, Gaststätte „Goldener Ring“, Am Burgplatz.
2. Kreisfreie Städte M.Gladbach, Rheydt, Neuß und
Landkreise Viersen,
Grevenbroich und Erkelenz.
Am 17. April 1958 und 4. September 1958
von 14 bis 17.30 Uhr in Rheydt, Gaststätte „Vitrine“, Am Schmölderpark.
3. Kreisfreie Stadt Krefeld,
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers.
Am 22. April 1958 und 9. September 1958
von 14 bis 17.30 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall.
4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen,
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis.
Am 24. April 1958 und 11. September 1958
von 14.30 bis 17.30 Uhr in Wuppertal, Rathaus Elberfeld, Marktplatz, Zimmer 200.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim
(Ruhr), Oberhausen.
Am 29. April 1958
von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal.
Am 16. September 1958
von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Sitzungssaal.

6. Landkreise Dinslaken und Rees.

Am 6. Mai 1958

von 14 bis 17 Uhr in Rees, Hotel zum Amtsgericht.

Am 18. September 1958

von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Kreishaus, Sitzungssaal.

7. Landkreise Geldern und Kleve.

Am 8. Mai 1958

von 14 bis 17 Uhr in Kevelaer, Heidelberger Faß, Kapellenplatz.

Am 23. September 1958

von 14 bis 17 Uhr in Goch, Rathaus, Sitzungssaal.

8. Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreise Rhein-Berg-Kreis und bestimmte Teile des Landkreises Bergheim.

Am 9. Mai 1958 und 26. September 1958

von 14 bis 17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apern-Straße 21.

9. Kreisfreie Stadt Bonn,
Landkreise Bonn, Euskirchen, Siegburg.

Am 13. Mai 1958 und 30. September 1958

von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.

10. Landkreis Oberbergischer Kreis.

Am 16. Mai 1958 und 2. Oktober 1958

von 14.30 bis 18 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

11. Kreisfreie Stadt Aachen,
Landkreise Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich.

Am 20. Mai 1958 und 7. Oktober 1958

von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Hochhaus, IV. Stock, Unterrichtssaal der Verwaltungsschule.

12. Landkreis Düren und bestimmte Teile des Landkreises Bergheim.

Am 22. Mai 1958 und 9. Oktober 1958

von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

13. Landkreis Monschau.

Am 3. Juni 1958 und 14. Oktober 1958

von 8 bis 12 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Dienstzimmer des Landrats.

14. Landkreis Schleiden.

Am 2. Juni 1958 und 13. Oktober 1958

von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Konferenzzimmer in Café Friedrich.

Anlage 2

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Westfalen und Lippe“ für das 1. Halbjahr 1958

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Landkreis Wittgenstein
am 21. April 1958
2. Landkreis Siegen
am 22. April 1958
3. Landkreis Olpe
am 23. April 1958
4. Landkreis Altena
am 24. April 1958
5. Landkreis Ennepe-Ruhr
am 25. April 1958
6. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg
am 29. April 1958 in Dortmund

7. Kreisfreie Städte Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck
Landkreis Recklinghausen
am 30. April 1958
8. Landkreis Lemgo
am 5. Mai 1958
9. Landkreis Detmold
am 6. Mai 1958
10. Landkreis Höxter
am 7. Mai 1958
11. Landkreis Warburg
am 8. Mai 1958
12. Landkreise Paderborn und Büren
am 9. Mai 1958
13. Landkreis Soest
am 12. Mai 1958
14. Kreisfreie Stadt Münster
Landkreise Münster und Warendorf
am 13. Mai 1958
15. Landkreis Iserlohn
am 19. Mai 1958
16. Landkreis Arnsberg
am 20. Mai 1958
17. Landkreis Meschede
am 21. Mai 1958
18. Landkreis Brilon
am 22. Mai 1958
19. Landkreis Lippstadt
am 23. Mai 1958
20. Landkreis Minden
am 28. Mai 1958
21. Kreisfreie Stadt Herford
Landkreise Herford und Lübbecke
am 29. Mai 1958
22. Kreisfreie Stadt Bielefeld
Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
am 30. Mai 1958
23. Landkreis Unna
am 3. Juni 1958
24. Landkreis Beckum
am 4. Juni 1958
25. Landkreis Tecklenburg
am 9. Juni 1958
26. Landkreise Steinfurt und Ahaus
am 10. Juni 1958
27. Kreisfreie Stadt Bocholt
Landkreis Borken
am 11. Juni 1958
28. Landkreis Coesfeld
am 12. Juni 1958
29. Landkreis Lüdinghausen
am 13. Juni 1958

— MBl. NW. 1958 S. 767.

C. Innenminister D. Finanzminister

Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizei- behörden in den Landkreisen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 11.00
Tgb.Nr. 758/58 — I A 1 (SdH) Az. 20 — u. d. Finanz-
ministers — I B 2 — Tgb.Nr. 21098/58 — v. 26. 3. 1958

Die Geltungsdauer des befristeten Gem. RdErl. d. Innen-
ministers — IV D 1 — 11.00 Tgb.Nr. 651/56 — I A 1 (SdH)
Az. 20 — u. d. Finanzministers — I F — Tgb.Nr. 1050/56 —
v. 8. 3. 1956 (MBl. NW. 1956 S. 859) wird auf das Rech-
nungsjahr 1958 ausgedehnt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landes-
rechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als Leiter von Kreispolizei-
behörden in den Landkreisen.

— MBl. NW. 1958 S. 770.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1958 —
B 2720 — 15 74/IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs
der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung
zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergän-
zungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung)
vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41
S. 200) für den Monat Februar 1958 auf

100,— DM-Ost = 26,35 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW.
S. 544).

— MBl. NW. 1958 S. 770.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vergebung des großen Staatsehrenpreises und der Ehren- und Geldpreise für Verdienste auf dem Gebiete der Tierzucht und -haltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 3. 1958 — II D 1 388/57

Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der
Tierzucht und Tierhaltung stehen als Auszeichnungen
zur Verfügung:

- A) große Staatsehrenpreise
- B) Ehrenpreise
- C) Geldpreise.

Der Wert der einzelnen Auszeichnungen stuft sich in
der vorstehend aufgeführten Reihenfolge ab.

Sofern nicht der Ministerpräsident des Landes Nord-
rhein-Westfalen oder die Bundesregierung Ehrenpreise
zur Verfügung stellen, sind die von mir zur Verfügung
gestellten Ehrenpreise die höchsten Auszeichnungen für
Verdienste auf dem Gebiete der Tierzucht und Tier-
haltung. Es ist daher besonderer Wert darauf zu legen,
daß sie nur für hervorragende Leistungen vergeben wer-
den.

Die Preise des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten sind als „Erste Preise“ oder Zuschlagspreise
zu diesen für hervorragende Leistungen zu vergeben. In
der Regel werden diese Preise für Gesamtleistungen in
Frage kommen. Sie können jedoch auch für besonders
hervorragende Einzelleistungen bewilligt werden. Die
Preise sind in den Schauverzeichnissen (Katalog und
dergleichen) stets, und zwar an erster Stelle, aufzufüh-
ren. Es werden die unter A), B) und C) aufgeführten
Preise zur Verfügung gestellt, wenn folgende Bedingun-
gen erfüllt sind und die Beschaffenheit der ausgestellten
Tiere die Vergebung rechtfertigt:

A) Auf Ausstellungen und Tierschauen, die auf der Ebene des Landes oder eines Landesteils durchgeführt werden und bei denen Großtiere und Kleintiere ausgestellt werden.

1. 1 großer Staatsehrenpreis für die beste züchterische Leistung jeweils im Wechsel in den einzelnen Tiersparten (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Kleintiere).

2. Ehrenpreise für die beste züchterische Leistung in jeder Tiersparte. Ausgenommen bleibt die Tiersparte, die jeweils in dem Jahr mit dem großen Staatsehrenpreis ausgezeichnet wird.

3. Geldpreise.

Über die Bewilligung von Geldpreisen wird jeweils auf Antrag entschieden.

B) Auf Einzelveranstaltungen der Zuchtverbände auf Landesebene oder Landesteilebene.

1. 1 Ehrenpreis für die beste züchterische Leistung der Schau.

2. Geldpreise.

Über die Bewilligung von Geldpreisen wird jeweils auf Antrag entschieden.

C) Auf Pferdeleistungsschauen (CHIO Aachen, CHI Dortmund, Landesturnier Rheinland, Landesturnier Westfalen und Turnier der Sieger) werden vergeben:

1. 1 großer Staatsehrenpreis, der als „Preis des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“ für die durch mich zu benennende Prüfung ausgeschrieben wird.

2. Geldpreise.

Über die Bewilligung von Geldpreisen wird jeweils auf Antrag entschieden.

D) Die Entscheidung über die Vergabe von Staatsehrenpreisen, Ehren- und Geldpreisen auf tierzüchterischen Sonderveranstaltungen mit nationalem und internationalem Charakter bleibt von dieser Regelung ausgeschlossen. Über die Vergabe wird jeweils auf Antrag entschieden.

Die Preise sind von den Landwirtschaftskammern oder Veranstaltern unter Übersendung des Schauverzeichnisses und der Klasseneinteilung bzw. der Ausschreibung so rechtzeitig zu beantragen, daß sie während der Veranstaltung ausgestellt werden können.

Mein RdErl. v. 20. 9. 1949 (MBL. NW. S. 934) betr. Verleihung von Staatsehrenpreisen (Plaketten) tritt hiermit außer Kraft.

— MBL. NW. 1958 S. 770.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rindertuberkulose; hier: Milchprämie für anerkannt tbc-freie Bestände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 3. 1958 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 739/58

Die Milchprämie des Landes Nordrhein-Westfalen für tbc-freie Rinderbestände wird im Rechnungsjahr 1958 weitergezahlt. Die durch meinen RdErl. v. 15. 3. 1957 — MBL. NW. S. 711 — aufgehobenen und für die Zeit vom 1. 4. 1957 bis 31. 3. 1958 wieder in Kraft getretenen Erlaßvorschriften gelten auch für das Rechnungsjahr 1958.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Landschaftsverbände — Viehseuchenschädigungskassen —;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern,
Landesvereinigung der Milchwirtschaft.

— MBL. NW. 1958 S. 771.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung

von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 3. 1958 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Paul Prause Ahlens Nr. 1 Kr. Lübbecke i. W.	B Nr. 13/1957	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinz Hormann Nettelstedt Nr. 375 Kr. Lübbecke i. W.	B Nr. 17/1957	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinrich Baksmeier Oberlütbe Nr. 55 Kr. Minden i. W.	B Nr. 15/1957	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
August Schneider Oberlütbe Nr. 145 Kr. Minden i. W.	C Nr. 8/1957	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
Georg Strecker Honrath Kr. Siegburg	B Nr. 20/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Johannes Pingel Balve Kr. Arnsberg	C Nr. 1/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Otto Schneider Hohenlimburg Kr. Iserlohn	B Nr. 3/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Karl Leimberg Hilden/Rhld., Markt 14	P 1 L/56	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseld.
E. Alf Vicht, Lohmühle	B Nr. 2/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
August Schreiber Fischelbach Kr. Wittgenstein	B Nr. 81/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisbg.
Gert Lobitz Eldagsen Nr. 48 Kr. Minden i. W.	B Nr. 2/1956	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBL. NW. 1958 S. 772.

J. Minister für Wiederaufbau

III. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen

Förderung des Kleingartenwesens; hier: Bewilligung, Gewährung und Verwaltung der Landesmittel für die Förderung von Dauerkleingärten ab 1. April 1958

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 3. 1958 — III C 3 — 5.710 — Tgb. Nr. 230/58

Gemäß § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 47) nimmt die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf am 1. April 1958 ihre Tätigkeit auf. Hierdurch werden die „Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel“ v. 30. 7. 1957 (MBL. NW. S. 1701) sowie die die Förderung des Kleingartenwesens betreffenden Formulare und Musterverträge in folgender Weise berührt:

I.

Bewilligungsbehörden für die Bewilligung von Kleingartenmitteln bleiben auch nach dem 1. 4. 1958 bis auf weiteres die Regierungspräsidenten sowie meine Außenstelle in Essen, die nach dem geltenden Kleingartenrecht als höhere Verwaltungsbehörden auch für sonstige wichtige Aufgaben auf dem Gebiete des Kleingartenwesens weiterhin zuständig sind. Die Bewilligung hat jedoch ab 1. 4. 1958 gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV.

NW. S. 80) für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu erfolgen. Die **Gewährung** (Auszahlung) der ab 1. 4. 58 bewilligten Landesmittel und die Verwaltung der gewährten Darlehen obliegt gem. §§ 12 Abs. 1 und 17 Abs. 3 WoBauFördNG der Wohnungsbauförderungsanstalt.

II.

Die vorgenannten „Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel“ vom 30. 7. 1957 werden mit Wirkung vom 1. 4. 1958 ab wie folgt geändert:

1. Nr. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Bewilligung von Landesmitteln erteilt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid (Muster b) für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Dieser kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.“

2. Nr. 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf **unmittelbar** zu übersenden. Gleichzeitig ist dem Minister für Wiederaufbau eine Abschrift des Bewilligungsbescheides zu übersenden.“

3. In den Nrn. 15, 17 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Bank“ durch das Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ ersetzt.

4. Muster b (Bewilligungsbescheid):

aa) Im Kopf des Musters b erhalten die Zeilen 5 und 6 folgende neue Fassung:

„2) der Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957 (MBI. NW. S. 1701) in der ab 1. April 1958 geltenden Fassung (MBI. NW. S. 772) bewillige ich Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom . . . für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“

bb) Abschnitt III erhält folgende neue Fassung:

„III. Die Gewährung der Landesmittel und die Verwaltung der Landesdarlehen obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW in Düsseldorf.

Über die Darlehen ist mit ihr ein Vertrag entsprechend Muster c der Förderungsbestimmungen abzuschließen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird sich wegen des

Vertragsabschlusses mit Ihnen ins Benehmen setzen.“

cc) In Abschnitt IV werden die Worte „darlehnsverwaltende Stelle/Bank“ durch das Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ ersetzt.

dd) In Abschnitt VI Ziff. 1) wird das Wort „Bank“ gestrichen.

ee) Der letzte Absatz erhält folgende neue Fassung:

„a) Eine Ausfertigung an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW in Düsseldorf, Haroldstr. 3, mit 1 Abschrift des Antrages.

b) Eine Abschrift an den Minister für Wiederaufbau NW, Düsseldorf.“

III.

Auf die Verwaltung der für die Förderung des Kleingartenwesens vor dem 1. 4. 1958 bewilligten Landesmittel ist sinngemäß mein RdErl. v. 26. 2. 1958 — Z B 3 — 4.709.8 — betr. Verwaltung öffentlicher Wohnungsbau Darlehen anzuwenden.

Hinsichtlich des Auszahlungs- und Kontrollverfahrens verweise ich auf

a) Abschnitt D „Kleingärten“ meines RdErl. v. 8. 3. 1958 — Z B 2/4.77 — betr. „Neuregelung der Wohnungsbauförderung ab 1. 4. 58; hier: Bewirtschaftung der Landeshaushaltsmittel auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens nach Geschäftsaufnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt“

b) meinen RdErl. v. 11. 3. 58 — III A 3/Z B 2—4.77 — Tgb. Nr. 2251/58 — betr.: „Verbuchung der öffentlichen Wohnungsbau Mittel nach dem 31. 3. 1958“, der auch für Kleingärten anzuwenden ist.

Bezug: a) RdErl. v. 30. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1701) betr. Förderung des Kleingartenwesens; hier: Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel.

b) RdErl. v. 11. 12. 1957 — Z B 2/4.77 (n. v.) betr. Neuregelung der Wohnungsbauförderung ab 1. 4. 1958; hier: Abschluß der Nebenrechnung der Landeswohnungsbau Mittel.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —,
die Landkreise,
kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1958 S. 772.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 31. 3. 1958

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 3. 58	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	213	101
24. 3. 58	Bekanntmachung des Abkommens über die Herstellung der Topographischen Karte 1 : 50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe	7134	104
25. 3. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	7842	105
31. 3. 58	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	2124	105

— MBI. NW. 1958 S. 773/74.

Nr. 23 v. 31. 3. 1958

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 3. 58	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	251	107

— MBI. NW. 1958 S. 773/74.

Nummer der T. O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
			Neuer Haushaltsvermerk: Von dem für die Neuanschaffung von Funk-Krädern vorgesehenen Betrag bleiben 228 800 DM vorläufig gesperrt. Diese Mittel dürfen nur mit Zustimmung des Ausschusses für Innere Verwaltung verausgabt werden. Angenommen.
675		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 03 12 Tit. 870 und 875)	
675		Zu Kap. 03 12 Tit. 880	Zurückgezogen. Neuer Haushaltsvermerk: Die für die Neuanschaffung von 7 Ausrüstungen für Fernsprechbauwagen und für UKW-Kommandowagen vorgesehenen Beträge in Höhe von 70 000 DM bleiben vorläufig gesperrt. Diese Mittel dürfen nur mit Zustimmung des Ausschusses für Innere Verwaltung verausgabt werden.
680		Änderungsantrag der Fraktion der FDP (zu Kap. 03 12 Tit. 870)	Gleicher Antrag wie Drucksache Nr. 675
681		Änderungsantrag der Fraktion der FDP (zu Kap. 03 12 Tit. 875)	Gleicher Antrag wie Drucksache Nr. 675
		04 — Justizministerium	Festgestellt in Einnahme 117 688 700 DM Ausgabe 290 235 200 DM Zuschuß 172 546 500 DM
688		Antrag von Abgeordneten aller Fraktionen (zu Kap. 04 05 Tit. 756a)	Mit großer Mehrheit angenommen.
673		Antrag von Abgeordneten aller Fraktionen (zu Kap. 04 05 Tit. 756a)	Erledigt durch die Einbringung der Drucksache 688.
		05 — Kultusministerium	Festgestellt in Einnahme 59 454 200 DM Ausgabe 947 645 600 DM Zuschuß 888 191 400 DM
662		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 12 A Tit. 101 b)	An den Kulturausschuß überwiesen.
663		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 19 Tit. 101)	Abgelehnt.
664		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 34 Tit. 601)	Abgelehnt.
665		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 49 Tit. 600)	An den Kulturausschuß überwiesen.
666		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 05 89 Tit. 605)	Abgelehnt.
		06 — Arbeits- und Sozialministerium	Festgestellt in Einnahme 48 043 050 DM Ausgabe 296 888 800 DM Zuschuß 248 845 750 DM
672		Änderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 06 61 Tit. 630)	Abgelehnt.
		07 — Ministerium für Wiederaufbau	Festgestellt in Einnahme 16 209 200 DM Ausgabe 256 461 350 DM Zuschuß 240 252 150 DM
676		Stellenplan und Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt	Angenommen.
		08 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	Festgestellt in Einnahme 29 469 650 DM Ausgabe 295 069 950 DM Zuschuß 265 600 300 DM
683		Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und des Zentrums (zu Kap. 08 02 Tit. 612)	Einstimmig angenommen. Unter Ziff. 2 des Antrages muß es heißen: „Der erste Absatz der Erläuterungen erhält folgenden Wortlaut:“

Nummer der T. O.		Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	640		Anderungsantrag der Fraktion der FDP (zu Kap. 08 02 Tit. 612) 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Erledigt durch den gemeinsamen Antrag Drucksache Nr. 683. Festgestellt in Einnahme 231 000 450 DM Ausgabe 437 346 550 DM Zuschuß 206 346 100 DM
	671		Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. 10 08 Tit. 600, 601, 605) 12 — Finanzministerium 13 — Landesrechnungshof 14 — Allgemeine Finanzverwaltung Außerordentlicher Haushalt	Abgelehnt. Festgestellt in Einnahme 65 958 850 DM Ausgabe 288 598 000 DM Zuschuß 222 639 150 DM Festgestellt in Einnahme 750 DM Ausgabe 2 019 700 DM Zuschuß 2 018 950 DM Festgestellt in Einnahme 4 940 112 100 DM Ausgabe 1 847 332 250 DM Überschuß 3 092 779 850 DM
	667		Anderungsantrag der Fraktion der CDU (zu Kap. A 08 02 Tit. 542)	Abstimmung bis zur III. Lesung des Etats zurückgestellt.
	661		Anderungsantrag der Fraktion der CDU zu den Sachausgaben in allen Einzelplänen und in allen Kapiteln	Abgelehnt.
	624 657		Gesamtabstimmung Haushaltsplan	Der Haushaltsplan 1958 — Drucksache Nr. 624 — wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 657 sowie des Nachtrages zu Anlage 1 der Drucksache Nr. 657 ange- nommen. (14. 3. 58)
Nach- trag	659		Antrag der Fraktion der SPD betr. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehr- personen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —)	Die beiden Gesetzentwürfe wurden nach der I. Lesung an den Kulturausschuß über- wiesen. (12. 3. 58)
	660		Antrag der Fraktion der CDU betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handels- lehrer-Besoldungsgesetz — GBG —)	
	658 631		Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Ge- meinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1958	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Le- sung angenommen. (14. 3. 58)
	668		Anderungsantrag der Fraktion der CDU	Abgelehnt. (14. 3. 58)
	669		Antrag der Fraktion der CDU betr. Entwurf eines Gesetzes über den Steuerverbund zwi- schen dem Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Abgelehnt. (14. 3. 58)
3	644		Entwurf eines Gesetzes über den Feuer- schutz und die Hilfeleistung bei Unglücks- fällen	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Le- sung einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (14. 3. 58)
4	637		Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände- rung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung an den Wiederaufbauausschuß und an den Komm.pol. Ausschuß überwiesen. (14. 3. 58)

Nummer der T. O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
5	643	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Komm.pol. Ausschuß, evtl. unter Hinzuziehung des Wiederaufbauausschusses überwiesen. (14. 3. 58)
6	646	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf, Landkreis Büren	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Komm.pol. Ausschuß überwiesen. (14. 3. 58)
7	647	Entwurf eines Gesetzes über die Bildung einer neuen Gemeinde Grietherort und deren Umgliederung aus dem Landkreis Kleve in den Landkreis Rees	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Komm.pol. Ausschuß überwiesen. (14. 3. 58)
8	655	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Komm.pol. Ausschuß überwiesen. (14. 3. 58)
9	653	Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedraalkapitel an der Hohen Domkirche in Münster	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (14. 3. 58)
10	656	Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Herstellung der Topographischen Karte 1:50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe	Dem Abkommen wurde gemäß Art. 66 LV zugestimmt. (14. 3. 58)
11	651 641	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1956	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 651 — wurde einstimmig angenommen. (14. 3. 58)
12	652	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957 im Betrage von 10 000,— DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 652 — wurde einstimmig angenommen. (14. 3. 58)
13	639	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und des Zentrums betr. Bestellung eines Sonderausschusses zur Beratung des Besoldungsgesetzes	Der Antrag wurde einstimmig angenommen. (14. 3. 58)
14	654	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (14. 3. 58)

— MBl. NW, 1958 S. 775/76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0.15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.